GEMEINDEORDNUNG EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF SO GO

Die Gemeindeversammlung gestützt auf

§§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I. Einleitung

Geltungsbereich und Zweck § 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde:
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

Bestand

82

¹ Die Einwohnergemeinde Oberdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

Melde- und Hinterlegungspflicht Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

III. Organisation der Gemeinde

Aligemeine Organisation

Organe

§ 6
Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

Geschäftsverkehr

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

Einberufung und Geschäftsführung

der Gemeindeversammlung § 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

der Behörden

§ 9 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Anzeiger für den Bezirk Lebern zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Nach Möglichkeit wird die Einladung mit der Traktandenliste, der Botschaft und den Anträgen des Gemeinderates den Stimmberechtigten (pro Haushaltung) zugestellt.

§ 10

Ist ein Behördemitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

Beschlussfähigkeit

§ 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

Sitzungsleitung

§ 12

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) den Gemeinderat.

Protokollführung und Genehmigung

der Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge

(insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungs-

resultate) zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und jeweils auf die nächste Gemeindeversammlung hin den Stimmberechtigten (pro Haushaltung) zugestellt.

des Gemeinderates

Die Vorschriften des § 13 sind sinngemäss im Gemeinderat anzuwenden.

der übrigen Behörden

In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

² Die Sitzungen der übrigen Behörden leiten deren Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen

Urne

§ 17

Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

Form der Wahlen und Abstimmungen § 18

Än der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Wahlen

§ 19 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

- ² Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- ³ Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.
- ⁴ Haben mehr Kandidaten und Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

§ 20 Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat und keine Kandidatin das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

² Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sitzung statt.

Abstimmungen

Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

² Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 22

Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

Stimmengleichheit

Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Archiv

§ 24

Älle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Politische Rechte

Mitwirkungsrechte

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Motion

§ 26

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

Postulat

§ 27

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglementsoder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Verfahren

§ 28

Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss

entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

- ³ Der Vorstoss ist auf die n\u00e4chste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- ⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlung hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

Dringlichkeit

§ 29 lst die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

Interpellation

§ 30

Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

Petition

§ 31

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Einberufung der Gemeinde-Versammlung durch die Stimm-

berechtigten

§ 32

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Obligatorische Urnenabstimmung

§ 33

Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll:
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- c) Investitionsbegehren mit einer Bruttokreditsumme von über 1 Million Franken vorliegen.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 28 Absatz 6 zu verfahren.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber oder bei der Gemeindeschreiberin anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin innert 60 Tagen nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Urnenwahlen

§ 34

⁷An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;

Gemeindeversammlung

Befugnisse

§ 35

Neben den in § 33 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
 - 1. das Budget und den Steuerfuss;
 - 2. die Jahresrechnung;
 - 3. Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere

Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);

- 4. Spezialfinanzierungen;
- 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge zu anderen Zwecken zu verwenden
- 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand den in Ziffer 3 bestimmten Betrag übersteigt;
- 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den in Ziffer 3 bestimmten Betrag übersteigt;
- 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- 9. Namen und Wappen der Gemeinde;
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

Vorberatung der Traktanden § 36

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

² Ausser bei der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin wird bei sämtlichen Majorz- und Proporzwahlen die als einzige vorgeschlagene Person bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Versammlungsleitung

§ 37

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

Vorbereitungshandlungen

§ 38

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen

² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin das Büro.

§ 39

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- a) lässt feststellen, wieviele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

§ 40

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

Verhandlungsablauf

§ 41

- ¹Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.
- ² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- ³ Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 28.

§ 42 ¹ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

§ 43 ¹ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

² Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

§ 44

Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

Gemeinderat

Zusammensetzung

§ 45

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 46
¹ Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

- ² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- ³ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- ⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

Befugnisse

§ 47
Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;

missionen vorbereiten lassen.

- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

Geschäftsvorbereitung

48 Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kom-

² Jedes Gemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommission einsehen.

Ressortsystem

§ 49

Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts.

² Die Ressortleiter oder Ressortleiterinnen bereiten ihre Geschäfte vor, stellen dem Gemeinderat Antrag, vertreten in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderates und vollziehen die Beschlüsse im Rahmen ihrer Kompetenz.

IV. Kommissionen

Aligemeines

Zusammensetzung

Jede Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

5 Mitglieder Baukommission 5 Mitglieder Feuerwehrkommission 5 Mitglieder Umweltkommission 5 Mitglieder Wahlbüro

5 Mitalieder Werkkommission

3 Ersatzmitglieder

Konstituierung

§ 51

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

Befugnisse

§ 52

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im Weiteren üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

Teilnahmerecht

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

² Die Ressortleiter und Ressortleiterinnen sind in den ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen dazu berechtigt.

Einzelne Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission 8 54 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission zählt 7 Mit- und 3 Ersatzmitglieder.

² Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

Wahlbüro

§ 55 ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 56

Baukommission

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

Umweltkommission § 57

¹ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

² Die Umweltkommission erfüllt die gemeindeeigenen Aufgaben im Gesundheitswesen, soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

§ 58

Werkkommission Die Obliegenheiten der Werkkommission werden vom Gemeinderat bestimmt oder in Pflichtenheften geregelt.

§ 59

Nichtständige Kommissionen Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für ausserordentliche Aufgaben nicht ständige Kommissionen einsetzen.

V. Behördenmitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellte

Allgemeines

Unvereinbarkeit

§ 60

^r Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin sowie Finanzverwalter oder Finanzverwalterin dürfen nicht sein:

- a) Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der Ressortleiter oder die Ressortleiterinnen.
- ² Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören:
- a) Mitglieder des Gemeinderates;
- b) Beamte und Beamtinnen, Angestellte, Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde.

§ 61

Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:

- a) Ehegatten;
- b) Eltern und Kinder;
- c) Geschwister.

Amtszwang, Berufung

§ 62

Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied oder Ersatzmitglied einer Behörde sowie als Beamter oder Beamtin im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.

- ² Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist der Gemeinderat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.
- ³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

Amtsgelöbnis

§ 63

¹Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörden sowie den Beamten und Beamtinnen das Amtsgelöbnis ab.

² Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist.

Abtretungspflicht

§ 64

¹ Behördemitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- ² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in lit. 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

§ 65

Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

Behördemitglieder

§ 66

Mandatsentzug

Der Gemeinderat kann Behördemitgliedern, die während eines Kalenderjahres ein Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Umschreibung des Dienstverhältnisses § 67

Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.

- ² Beamte und Beamtinnen sind Personen, die auf Amtsdauer gewählt werden.
- ³ Beamte und Beamtinnen sind:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Friedensrichter
- d) Inventurbeamter
- ⁴ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Gemeinderat gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- ⁵ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- ⁶ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 68

Ämtervereinigung

Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin und des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin besorgt ein hauptamtlicher Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin.

§ 69

Gemeindepräsident Gemeindepräsidentin Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird nach dem Mayorzwahlverfahren gewählt.

§ 70

¹ Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt, wird das Mandat derjenigen Gemeinderatsliste angerechnet, zu der sich die gewählte Person bekennt und die sie anerkennt.

- ² Wenn sich die gewählte Person nicht zu einer im Gemeinderat vertretenen Liste bekennt oder sich zwar zu einer solchen Liste bekennt, von ihr aber nicht anerkannt wird, so verliert diejenige Liste ein Gemeinderatsmandat:
- a) mit dem letztvergebenen Restmandat;
- b) mit der kleinsten Bruchzahl, wenn keine Restmandate vergeben wurden;
- c) mit der grössten Mandatszahl, wenn der Gemeinderat in stiller Wahl gewählt wurde.

§ 71

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

§ 72

Vizepräsident oder Vizepräsidentin Aus der Mitte des Gemeinderates wird ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin gewählt.

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 73

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin:

- a) führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde;
- b) ist insbesondere verantwortlich, dass:
 - 1. in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird:
 - 2. die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
 - 3. die Akten geordnet verwaltet werden;
 - 4. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.
- c) unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

\$ 74 De

Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

- Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;
- b) ist insbesondere verantwortlich, dass
 - 1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - 2. das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

² Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung.

VI. Finanzhaushalt

Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens

Führung des

3 75 Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich

Finanzhaushaltes ZU führen.

²Steuerfüsse können gesenkt werden, wenn das Eigenkapital 20 % des budgetierten Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt.

Internes Kontrollsystem

§ 76

Verwaltungsreglement Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Finanzplan

§ 77

Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

Budget

§ 78

Erstellung

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis

31. Oktober zu unterbreiten

§ 79

Neue Ausgaben

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Rechnungsprüfung

Rechnungsjahr

§ 80

¹ Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

² Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

Rechnungsabnahme

§ 81

¹ Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest.

VII. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 82

Vereinbarungen + Zweckverbände Die Einwohnergemeinde kann öffentlich rechtliche Verträge mit anderen

Gemeinden abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

VIII. Beschwerderecht

Beschwerdeinstanzen

Regierungsrat

§ 83

Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonderes berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonderes berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Departement

- ³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen:
- e) gegen Disziplinarmassnahmen;
- Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigen verletzen können.

Gemeinderat

⁴ Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

² Die Jahresrechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

³ Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 84

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 12. August 1997 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung wirderen eine Bestimmungen aufgehaben.

nung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 85
Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf

den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Die §§ 67 und 68 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2017/2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf beschlossen am 14. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schlatter

Fredy Schmitter

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2016